

Schulordnung

Neufassung vom 19.05.2022
Gültig ab 01.09.2022

1. Die Musikschule Herrenberg dient der
 - musikalischen Bildung von Kindern ab 6 Monaten, Jugendlichen und Erwachsenen
 - musikalischen Ausbildung bis zu einem evtl. Musikstudium
 - Begabtenförderung
2. Die Ausbildung an der Musikschule Herrenberg hat folgende Struktur:
 - 2.1 **Grundstufe / Elementarstufe**, z.B.
 - Musikgarten (Bezugsperson und Kind) ab 6 Monaten
 - Musikalische Früherziehung ab 4 Jahren (Kursdauer 2 Jahre)
 - Musikalische Früherziehung ab 5 Jahren (Kursdauer 1 Jahr)
 - Kreativer Tanz
 - 2.2. **Orientierungsangebote**, z.B.
 - Kreative Blockflöte
 - MiniStrings
 - Instrumentenkarussell
 - Herrenberger Spatzen
 - 2.3 **Instrumental- und Vokalunterricht**
Die Ausbildung im gewünschten Unterrichtsfach beginnt in der Regel im Gruppenunterricht. Die weitere Förderung erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten auch im Einzelunterricht.
 - 2.4 **Angebote für Menschen mit Behinderung**
Für Menschen mit Behinderung gibt es inklusive und spezifische Angebote.
 - 2.5 **Musiktherapie / Therapeutischer Instrumentalunterricht**
Es besteht die Möglichkeit für therapeutischen Instrumentalunterricht.
 - 2.6 **Kooperationen**
Kooperationen unterstützen die Bildungsarbeit in Kindertagesstätten, Schulen und Vereinen und eröffnen breite Zugänge zum Bildungsangebot der Musikschule.
 - 2.7 **Projekte**
Neue und innovative Angebote, die bisher nicht zum Unterrichtsangebot zählen, können als Projekt stattfinden. Ziel dieser zeitlich befristeten Angebote ist es, neue Zielgruppen anzusprechen. Erfolgreiche Projekte können in den kontinuierlichen Unterricht integriert werden.
 - 2.8 **Ensembles und Ergänzungsfächer**
Der Ensembleunterricht führt die Schülerinnen und Schüler an das gemeinsame Musizieren heran und fördert ihre musikalische Entwicklung. Bei entsprechendem Leistungsstand ist die Teilnahme am Ensembleunterricht Bestandteil des Hauptfachunterrichts. Ergänzungsfächer (allgemeine Musiklehre, Instrumentenkunde, Harmonielehre, Hörerziehung, Musiktheorie, Musikgeschichte u.a.) vertiefen das im Instrumental- und Vokalunterricht Erlernete.
3. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule Herrenberg. Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder sonstige zwingende Gründe besteht kein Anspruch auf Nachholen der Stunden und Erstattung des Schulgeldes.
4. Jede Schülerin/Jeder Schüler schließt einen Unterrichtsvertrag mit der Schulleitung im Namen der Stadt Herrenberg ab. Für minderjährige Schüler übernehmen diese Pflichten die gesetzlichen Vertreter. Anmeldungen sind jederzeit möglich, sie bedürfen der Textform. Eine Aufnahme erfolgt nach den Möglichkeiten der Musikschule zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Ein Anspruch auf einen Unterrichtsplatz besteht nur im Rahmen der Kapazität der Musikschule. Der Vertrag wird mit der ersten Unterrichtsstunde rechtskräftig. Die Schulordnung ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages.
5. Das Unterrichtsentgelt richtet sich nach der Entgeltordnung der Musikschule Herrenberg.
6. Der Musikschulunterricht findet in der Regel als Präsenzunterricht statt. Dieser findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung, behördlicher Anordnung oder anderen besonderen Gründen kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.
7. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Verhinderungen sind der Lehrkraft oder der Schule vorher mitzuteilen, sie entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
8. Die Kündigung eines Unterrichtsvertrages ist zum 30.04., 31.08. und 31.12. möglich. Die Abmeldung ist der Schulleitung bis spätestens 31.03., 30.06., 30.11. formlos schriftlich bekannt zu geben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. Veränderung des Wohnsitzes (mit Vorlage der Meldebestätigung) oder längere Krankheit (mit ärztlichem Attest) sind Ausnahmen möglich.
9. Für Ummeldungen gelten dieselben Fristen wie bei Kündigungen.
10. Während des Unterrichts hat die Lehrkraft die Aufsichtspflicht.
11. Rechtsverbindliche Erklärungen können von den Lehrkräften für die Musikschule nicht abgegeben werden. Die Entgegennahme von Willenserklärungen der gesetzlichen Vertreter obliegt ausschließlich der Leitung der Musikschule und den Mitarbeitenden der Musikschulverwaltung.

12. Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die bei musikalischen Veranstaltungen außerhalb der Musikschule als Instrumentalisten oder in kammermusikalischer Besetzung mitwirken möchten, sollen davon die Schulleitung informieren.
13. Alle öffentlichen Vorspiele, Konzerte usw. werden ausschließlich von der Schulleitung im Namen der Musikschule Herrenberg veranstaltet.
14. Die internen Vorspiele werden von der Lehrkraft - mit Zustimmung der Schulleitung - veranstaltet. Sie sind nicht öffentlich. An diesen internen Vorspielen nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil. Es soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Proben ihres Könnens abzulegen und den Eltern die Möglichkeit, sich von den Fortschritten ihrer Kinder zu überzeugen.
15. Die für den Unterricht erforderlichen Instrumente und Noten sind selbst zu stellen. Die Musikschule ist bemüht, Mietinstrumente zur Verfügung zu stellen. Es empfiehlt sich, vor dem Kauf eines Instrumentes den Rat des Instrumentallehrers einzuholen. Die Lehrkraft selbst darf keine Instrumente verkaufen.
16. Vernachlässigung des Unterrichts (z.B. häufiges Fehlen), ungenügende Leistungen, ungebührliches Verhalten der Schüler berechtigen die Schulleitung, den Ausschluss eines Schülers aus der Musikschule zu verfügen.
17. Gerichtsstand ist Herrenberg.